Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen
Beschluss LB-6AP-07-IV-2026

Beschluss für die Sitzung am: 06.05.2026	Datum: 05.05.2026

Thema: Institutionelle Kindeswohlgefährdung durch Nichtbeschulung

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin stellt fest: Die anhaltende Nichtbeschulung und verkürzte Beschulung von Kindern mit Behinderungen in Berlin ist nicht allein ein bildungsrechtliches Defizit. Sie ist in einer Vielzahl von Fällen eine institutionelle Kindeswohlgefährdung.

Der Begriff der institutionellen Kindeswohlgefährdung bezeichnet Konstellationen, in denen nicht das Handeln Einzelner, sondern das Versagen von Strukturen, Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb staatlicher oder staatlich geregelter Institutionen zur Gefährdung des Kindeswohls führt. Im Unterschied zur individuellen Kindeswohlgefährdung ist hier nicht eine Einzelperson verantwortlich, sondern das System als Ganzes.

Kindeswohl ist nicht nur mehrdimensional, es ist ein ganzheitliches, dynamisches Leitprinzip. Es umfasst nicht nur Schutz vor akuten Risiken und Gefahren, sondern auch die aktive Ermöglichung und Sicherung von Entwicklung, Teilhabe, Bildung, Beteiligung und Diskriminierungsfreiheit.

Institutionell verursacht ist Nichtbeschulung insbesondere, wenn sie entsteht durch:

- das Fehlen angemessener Vorkehrungen trotz bekannten Bedarfs (§ 5 LGBG),
- nicht rechtzeitig bereitgestellte Schulassistenz nach § 112 SGB IX,
- das Fehlen eines Schulplatzes trotz bestehender Schulpflicht,
- wiederholte Suspendierungen aufgrund behinderungsbedingten Verhaltens ohne Anwendung milderer Maßnahmen (§ 63 SchulG Berlin) im Sinne der Umsetzung der individuell angemessenen Vorkehrungen (auch in Verbindung mit dem Fehlen einer strukturierten, ICF-orientierten Erhebung der individuellen Teilhabebedarfe als Grundlage für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen)
- Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Schule, Bezirk, Senat und Sozialleistungsträgern, die dazu führen, dass weder Schule noch Jugendamt

noch Schulaufsicht die Initiative ergreift – obwohl mindestens eine dieser Stellen einen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag hat.

- institutionellen Druck auf Eltern, einer verkürzten oder ruhenden Beschulung zuzustimmen, etwa durch die Einrede, das Kind sei „noch nicht schulreif", durch das Inaussichtstellen eines späteren „besseren" Platzes oder durch das wiederholte Betonen von Überforderung und Risiken, ohne dass Alternativen benannt, angemessene Vorkehrungen geprüft oder Eltern über ihre Rechte informiert werden, und ohne dass diese Zustimmung rechtlich als das behandelt wird, was sie ist: ein Verzicht auf ein Grundrecht.

Der Staat ist nicht nur verpflichtet, aktive Gefährdungen abzuwenden, er ist verpflichtet, Strukturen bereitzustellen, die Bildungsteilhabe sichern. Unterlässt er dies systematisch, wird staatliches Unterlassen selbst zur Quelle der Gefährdung. Diese Feststellung wird durch die Datenlage (2.800 erfasste Fälle, ca. 15 % bei GE/Autismus-Förderschwerpunkt) belegt, die in der Beschlussvorlage „Nichtbeschulung und verkürzte Beschulung“ ausführlich dargestellt ist.

Nichtbeschulung gefährdet nicht nur das Recht auf Bildung, sondern auch die soziale, emotionale und körperliche Entwicklung der betroffenen Kinder. Wenn Kinder über Monate oder Jahre keine verlässliche Bildungsteilhabe erhalten, obwohl der Bedarf bekannt ist und Rechtsansprüche bestehen, liegt eine Verletzung staatlicher Schutzpflichten vor. Diese ist nicht weniger gravierend, weil sie durch behördliche Zuständigkeitsbürokratie verdeckt wird.
Zugleich wird Kinder- und Familienarmut produziert, da Eltern ihrer Berufstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Dies ist unvereinbar mit der „Berliner Strategie gegen Kinderarmut", die seit 2021 durch eine ressortübergreifende Landeskommission umgesetzt wird.

Beschluss: Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen beschließt

- Den Begriff der institutionellen Kindeswohlgefährdung in seiner künftigen Kommunikation, in Stellungnahmen und im politischen Dialog als analytische und rechtliche Kategorie zur Beschreibung struktureller Nichtbeschulung und somit Diskriminierung zu verwenden.
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aufzufordern, bei der Bearbeitung von Fällen unregelmäßiger Beschulung die kindeswohlrechtliche Dimension nach SGB VIII und UN-KRK systematisch zu prüfen und in ressortübergreifende Verfahren einzubeziehen.
- Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die zuständigen Ressorts werden aufgefordert, eine Weiterentwicklung der landesrechtlichen Kinderschutzregelungen in Berlin zu prüfen und voranzutreiben, mit dem Ziel, dauerhafte oder wiederkehrende Nichtbeschulung als potenziell kindeswohlgefährdenden Umstand im Sinne des Schutzauftrags nach § 8a SGB

VIII systematisch zu berücksichtigen. Dabei sind verbindliche Kooperations- und Interventionsstrukturen zwischen Schule, Jugendhilfe, Sozialleistungsträgern, Schulaufsicht und Schulämtern zu schaffen.

- Darauf hinzuwirken, dass der Runde Tisch „Inklusion, Autismus und komplexe Unterstützungsbedarfe“ die Perspektive des Kindeswohls und die Verbindung zur institutionellen Kindeswohlgefährdung als eigenen Tagesordnungspunkt behandelt und Familien als gleichberechtigte Akteurinnen einbezieht.
- Die Senatsverwaltung für Bildung aufzufordern, die Pflicht zur Herstellung individuell angemessener Vorkehrungen nach § 5 LGBG ausdrücklich auch im Berliner Schulgesetz zu verankern.
- Strukturiert und ICF orientiert die Teilhabebedarfe im Schulalltag nach der Leitfrage: „Welche Bedingungen muss dieses Kind vorfinden, um gleichberechtigt mit allen anderen am Schulunterricht dieser Schule teilnehmen zu können?“ verbindlich zu erheben.

Der Landesbeirat leitet diesen Beschluss der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu. Er wird gleichzeitig mit der Beschlussvorlage „Nichtbeschulung und verkürzte Beschulung“ zugeleitet.

Einbringende Person/ Organisation/ **Institution**: Landesbeirat **Name**: Loos, Bozdağ, Schott **Kontakt**:	**Abstimmung** Anwesend stimmberechtigte Mitglieder: Ja:___13 \| Nein ___1 \| Enthaltung: _____1 Ergebnis: Angenommen
Datum: 19.05.2026	**Zu senden an** (Steuerungskreis, Fachbereich ect.)**:** SenBJF
Datum Rückmeldung	von: